- 94. 1. Inwieweit finden in Elfaß-Lothringen auf den Tagebau auf Gisenerz die bergrechtlichen Borschriften Anwendung?
- 2. Unterliegt der Anspruch bes Sigentumers auf Beseitigung ber Beeinträchtigung seines Sigentumes (§ 1004 B.G.B.) ber Ginichtung bes Schabensersanspruches aus § 251 Abs. 2 B.G.B.?
- V. Civilsenat. Urt. v. 4. Juni 1902 i. S. Lothr. Bergbauverein u. Gen. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Kl.). Rep. V. 105/02.
 - I. Landgericht Mes.
 - II. Oberlanbesgericht Colmar.

Die Beklagten betrieben im Banne von R. (in Lothringen) Tagebaue auf Eisenerz. Die beiden Kläger kauften sich am 5. März 1900
einen 12m breiten Landstreisen, der mit dem einen Ende an den Abhang grenzte, den die Beklagten als Halde benutzten, und auf den schon
damals Gesteinsmassen von dieser Halde hinübergerutscht waren; allmählich wurden 2,4 a davon bedeckt. Die Kläger klagten nun mit dem Antrage, die Beklagten zur Käumung der von ihnen so in Besitz genommenen Fläche, zur Beseitigung des Schuttes und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes des Grundstückes zu verurteilen.
Später erweiterten sie den Antrag dahin, die Beklagten zur gänzlichen Unterlassungsserneren Ausschlächens auf die Halde unter Strasandrohung zu verurteilen.

Die Beklagten machten geltend, daß das Abrutschen der Halbe an der Beschaffenheit des Erdreiches liege und von ihnen nicht verschuldet werde. Sie hielten sich zur Räumung und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht für verpflichtet, sondern die Kläger nur zu einer Schadensersatzforderung für berechtigt, weil der Bergbautreibende nach § 127 des Elsaß-Lothringischen Berggesetzs vom 16. Dezember 1873 nur zur Entschädigung verpflichtet sei, und auch nach bürgerlichem Recht (nach französischem, wie nach dem neuen Recht) in dem Fall, daß, wie hier, die Kosten der Wiederherstellung unversällnismäßig viel höher sind als der Schade, nur Entschädigung gesordert werden könne. Dies wurde von dem Kläger ebenso, wie die Unwendbarkeit des Berggesetzs bestritten.

In erster Instanz wurde die Klage durch Teilurteil abgewiesen, soweit sie auf Räumung und Wiederherstellung gerichtet war; über den weitergehenden Antrag und im Kostenpunkte blieb die Entscheisdung vorbehalten. Auf Berusung der Kläger änderte das Berusungsgericht das Teilurteil dahin ab, daß die Beklagten dem ursprünglichen Klagantrage gemäß verurteilt wurden, und diese Entscheidung ist in der Revisionsinstanz aufrechterhalten worden aus folgenden

Grünben:

... "Der erfte Richter hatte bas Elfag-Lothrinaische Berggefet vom 16. Dezember 1878 für anwendbar auf den vorliegenden Kall gehalten und mit den Beklagten angenommen, daß fie zwar banach zum pollständigen Schabensersat für die Beschädigung des Grundftückes ber Kläger verpflichtet seien (§ 127), daß dazu auch die Wieberherftellung bes früheren Buftanbes gehore, bag aber bie Wieberherstellungspflicht sich nach ben allgemeinen Grundsätzen sowohl des französischen wie bes neuen beutschen Rechts in eine Gelbentschäbigung verwandle, wenn sie mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sei, wie es hier ber Rall, wo die Berstellung bes früheren Ruftanbes an 6000 M foften wurde, mahrend ber Schabe ber Klager fich nur auf einige hundert Mart belaufe. Der Berufungerichter gibt zu, daß bie Beklagten zu etwas Weiterem als zur Entschädigung nicht verpflichtet sein würden, wenn ihr Betrieb unter das Berggeset fiele, zumal da fie dann nach § 115 besselben die Abtretung des für bie Anlage einer Halbe erforderlichen Landes beauspruchen könnten. Ob bies richtig ware, mag bahingestellt bleiben; benn es muß ber weiteren Ausführung des Berufungsrichters lediglich beigetreten werden: baß ber Betrieb der Beklagten nicht unter das Berggesetz fällt.

Die Beklagten betreiben Tagebau auf Eisenerz. Gisenerz aber,

bas, ohne den unterirdischen Abbau tiefer gelegenen Eisenerzes unmöglich zu machen, durch Tagebau gewonnen werden tann, ist in § 1 bes Elfak-Lothringischen Berggesetes von benjenigen Mineralien ausgenommen, die dort von dem Verfügungsrechte des Grundeigentumers ausgeschlossen werden, und beren Aufsuchung und Bewinnung ben Vorschriften bes Berggesetzes unterliegen foll. Im Gegensate zu ben Bestimmungen des § 1 weist der § 2 solchen Tagebau auf Eiseners dem Grundeigentumer zu. Damit ift ausgesprochen, daß ber im & 2 näher umgrenzte Tagebau auf Gisenerz, wie ihn die Beklagten betreiben, nicht ben Borfdriften bes Berggesetzes unterliegen foll, soweit nicht biefes Gefen felbst bavon wieder Ausnahmen macht, und folche Ausnahmen enthält bas Gefets einzig und allein im 9. Titel, ber von ber Bergpolizei handelt, und wo in § 172 Abs. 4 auch die Tagebaue auf Eiseners ber polizeilichen Aufficht ber Bergbehörden unterworfen merben, und in den Übergangs- und Schlufbestimmungen des 10. Titels. mo in § 189 vorgeschrieben wird, in welchem Berfahren ein bem § 2 entsprechendes Gifeneravorkommen festgestellt, und ber Beginn folden Betriebes gestattet werden soll. Auch die Begründung des dem Bundesrat porgelegten Entwurfes zu dem in Frage ftebenden Berggefet läßt feinen Zweifel barüber, bag ber Tagebau auf Gifenerz, ber in Glag-Lothringen von alters her bem Grundeigentumer zugeftanden hat und nicht dem Bergrecht unterlag, in diefer rechtlichen Stellung belaffen und nur ber polizeilichen Aufficht ber Bergbehörben unterworfen werben follte.

Bgl. Protofolle über die Berhandlungen des Bundesrats (Elfaß-Lothringen) Session 1873 Rr. 33 S. 47. 50 fig. 65.

Wenngleich dieses Berggesetz nicht — wie die §§ 210 flg. im 10. Titel des preuß. Allgem. Berggesetz vom 24. Juni 1865, dem es sonst nachgebildet ist — eine ausdrückliche Bestimmung darüber, welche Vorschriften desselben auf den ausgenommenen Eisenerz-Tagebau gleichwohl Anwendung sinden sollen, in dem von diesem Tagebau handelnden § 2 enthält, ist es doch dem Vorstehenden nach klar, daß — worauf es hier ankommt — dazu nicht die Vorschriften des 5. Titels und insonderheit des 2. Abschnittes desselben gehören, die den Schadensersatz für Beschädigungen des Grundeigentums betreffen. Daß der erste Richter den § 127 dieses Abschnittes mißverstanden hatte, als er die dort erwähnten Tagebaue auch auf Tagebaue auf Eisenerz bezog,

obschon diese dem Berggesetze nicht unterliegen, ist ebenfalls zutreffend schon vom Berufungsrichter ausgesührt worden.

Wenn bemnach das allgemeine Recht zur Anwendung kommt, so tann nicht bezweifelt werben, daß die Rlager traft ihres Gigentums= rechtes einen Unspruch auf Beseitigung ber Beeintrachtigung haben, mag man nun auf den vorliegenden Fall das Recht des deutschen Bürgerlichen Gesethuches, ober bas vor 1900 in Lothringen in Geltung gewesene frangosische Recht in Anwendung bringen. Mit bem Berufungsgericht muß bas Burgerliche Gefetbuch für maggebend erachtet werden, da es sich um einen das Eigentum der Rläger beeinträchtigenben Buftand handelt, ber nicht bloß noch nach bem 1. Nanuar 1900 fortbesteht, sondern auch burch Sandlungen ober burch Rolgen von Sandlungen entstanden ift, die von den Beklagten noch nach dem 1. Januar 1900 fortgesett worden find (Artt. 181. 170 Einf. Gef. jum B.G.B.). Das Bürgerliche Gefenbuch gewährt in § 1004 bem Eigentümer ausbrucklich bas Recht, die Beseitigung ber Beeintrachtigung von bem Störer ju verlangen, und biefes Berlangen wird von den Klägern gestellt. Die Revision meint zwar, es sei vorliegenbenfalls für die Anwendung des § 1004 kein Raum, sondern es konnten nur bie ben Schadenserfat im allgemeinen behandelnden §§ 249 und 251 Abs. 2 B.G.B. in Frage kommen; aber damit hat wohl nur gesagt werden sollen - weil ber Klagantrag bem § 1004 burchaus entspricht -, bag auch die bier angeordnete Beseitigung ber Beeinträchtigung, also die Wieberherstellung bes früheren Buftandes, unter ben in & 249 und 251 Abf. 2 für ben Schabenserfat gegebenen Vorschriften stehe. Daß bas aber ein Jrrtum ift, hat der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt. Zwar legt ber § 249 auch bem, ber jum Schabenserfat verpflichtet ift, bie Wiederherftellung bes früheren Ruftandes auf; aber feineswegs ift folche Wieberherstellung in allen Källen als Schabensersat aufzufassen, und gewiß nicht im Falle bes § 1004, wie fcon baraus hervorgeht, bag bie Berpflichtung jum Schabenserfat allemal ein Berschulden voraussett, ber Eigentums. anspruch aus & 1004 bagegen nicht. Diefer Anspruch entfließt vielmehr unmittelbar aus der Thatsache der Eigentumsverletzung, wie auch in ben Motiven jum I. Entwurf Bb. 3 G. 423-425 erörtert ift. Rutreffend weist bas Berufungsgericht weiter barauf bin, daß bie gegenteilige Anficht, bei einer Anwendung des die Wiederherftellungspflicht unter Umftänden in eine bloße Gelbentschäbigung ausschenen Abs. 2 des § 251 auf Eigentumsverletzungen, auf einem Umwege zur Enteignung des Eigentums führen würde, die das Gesetz sicher nicht zulassen wollte. Auf die Vorschrift des § 251 Abs. 2 können die Beklagten sich demnach nicht berufen, und deshalb war die Zurücksweisung der Revision der Beklagten nicht zu vermeiden."